

Pet 4-19-07-407-010637

48341 Altenberge

Zivilrecht im Internet

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.05.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung einer Legitimationspflicht für die Nutzer von sozialen Medien gefordert.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass Nutzerinnen und Nutzer bei einer Registrierung oder Anmeldung bei einem Dienst der sozialen Medien gegenüber dem Dienstanbieter den Klarnamen angeben bzw. eine Passkopie hinterlegen sollten, um identifizierbar zu sein. Strafbare Hasskommentare und andere strafrechtlich relevante Äußerungen in sozialen Netzwerken könnten dadurch einfacher durch die Strafverfolgungsbehörden verfolgt werden, da die Identität der Nutzerin oder des Nutzers feststehe. Diese Daten könnte der Diensteanbieter den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellen. Gegenüber den anderen Nutzern der sozialen Medien sollten jedoch dem Einzelnen Pseudonyme erlaubt sein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegt zu diesem Thema eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wird. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 43 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 29 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Neben der Pflicht sich zu legitimieren/identifizieren, umfasst das mit der Petition vorgeschlagene Modell auch eine zugehörige Pflicht zur Speicherung der diesbezüglichen Identifikationsdaten (hier: Reisepass) durch die Anbieter und gegebenenfalls die Bereitstellung dieser Daten an Strafverfolgungsbehörden. Regelungen wie die mit der Petition vorgeschlagenen müssten daher Folgendes berücksichtigen:

Der unbefangene Informations- und Meinungsaustausch ist konstitutiv für eine Demokratie. Wenn eine pseudonyme Nutzung von sozialen Medien nicht mehr möglich ist, könnte dies nicht nur dazu führen, dass Nutzer – erwünschter Weise – von strafrechtlich relevanten Äußerungen absehen, sondern auch, dass provokante, aber vor der Grenze des Strafbaren liegende Werturteile aus Furcht vor negativen Konsequenzen nicht mehr geäußert würden. Denn der Telemedienanbieter könnte stets die Urheberschaft jedes Kommentars feststellen, auch wenn der Auftritt des Nutzers nach außen hin unter einem Pseudonym erfolgt.

Eine besondere Gefahr der Selbstzensur bestände, sofern der sich Äußernde befürchten müsste, aufgrund seiner Äußerung von autoritären, nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichteten Staaten zur Rechenschaft gezogen zu werden und dadurch sein Leben oder seine Existenzgrundlage in Gefahr zu bringen. Oder wenn er auch nur befürchten müsste, dass der Diensteanbieter – ggf. fehlerhaft oder rechtsirrig – entsprechende Daten an private Dritte herausgibt (z. B. im Rahmen eines Rechtsstreits).

Das durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen. Eine Verpflichtung Privater, solche Daten anlasslos zu speichern, damit sie später im Einzelfall für eine Strafverfolgung genutzt werden können, stellt sehr hohe Anforderungen an die

verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Dies zeigt nicht zuletzt die Auseinandersetzungen um die Vorratsdatenspeicherung.

Zudem besteht die Möglichkeit, dass die Anbieter von sozialen Medien zum Teil sehr umfangreich Nutzungsdaten ihrer Nutzer (z. B. auf Grundlage von Einwilligungen in die Datenverwendungen) speichern und auswerten, z. B. um Nutzungsprofile zu bilden und zur Werbeoptimierung. Die von der Petition angestrebte Erkennbarkeit des Nutzers würde im Zusammenhang hiermit dazu führen, dass erheblich umfangreiche Informationen zum Privatleben zuordenbar werden.

Schließlich müsste auch berücksichtigt werden, dass die Hinterlegung eines Reisepasses (ohne darüberhinausgehende Identifikationsmaßnahmen bei der Anmeldung) einen Identitätsmissbrauch bei der Registrierung zu einem Dienst nicht ausschließt. Ferner ergäbe sich ein weiteres Risiko des Identitätsmissbrauchs, wenn nach entsprechender Registrierung unberechtigt auf entsprechende Accounts/Daten zugegriffen wird (z. B. durch „Hacking“ und anschließendem Missbrauch eines Accounts, für den sich ein Nutzer zuvor ordnungsgemäß mittels Passkopie legitimiert hatte).

Der Petitionsausschuss stellt daher abschließend fest, dass die Einführung des mit der Petition vorgeschlagenen Modells der Legitimationspflicht für die Nutzer von sozialen Medien aus den dargelegten Gründen nicht geboten erscheint. Der Ausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht und vermag daher die Eingabe nicht zu unterstützen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.